

Die Gemeinde Unsleben erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Unsleben nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze (BayKiBiG u. ÄndG vom 01.08.2005)

**§ 1
Träger**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Unsleben ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG.
- (2) Der Kindergarten der Gemeinde Unsleben ist eine öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr (36 Monate) bis zum Schuleintritt muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen. Die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeit kann von der Kindergartenleitung festgelegt werden.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr (36 Monate) muss mindestens 10 Wochenstunden bzw. 2 Stunden pro Tag umfassen.
- (4) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ab dem Schuleintritt muss mindestens 10 Wochenstunden bzw. 2 Stunden pro Tag umfassen. allerdings können Schulkinder außerhalb der Schulferien in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr nicht in den Kindergarten aufgenommen werden.
- (5) Neben dem Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG, wird eine kurzfristige, nicht regelmäßige Unterbringung von Kindern ab dem Schuleintritt nach Maßgabe der noch verfügbaren Plätze angeboten. Für dieses Unterbringungsangebot müssen in den in Absatz 4 genannten Mindestwochenstunden nicht eingehalten werden. Der Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrag ist nicht erforderlich.
- (6) Während des Betriebs eines Hortes im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu werden keine Schulkinder im Kindergarten aufgenommen.

**§ 3
Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab einem Alter von 18 Monaten nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption und die Hausordnung an.
- (3) Anmeldungen sind in der Regel 3 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme vorzunehmen.

⁽⁴⁾ Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Unsleben ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die betreffende Tageseinrichtung auch ihren Sitz hat. Sind dennoch nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend ist
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 bis 3 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Sollte für zwei oder mehrere Kinder dieselbe Dringlichkeitsstufe vorliegen ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend.

- (5) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsanerkennung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeinde-/ Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 BayKiBiG und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge bis 50 % um den Anteil erhöht werden der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde gezahlt worden wäre.
- (6) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen wollen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.
- (8) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließstage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von max. 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren. Dazu trifft die Gemeinde eine Entscheidung.
- (3) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Einrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (8) Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages sind Änderungen der Buchungszeiten schriftlich einen Monat im Voraus zu beantragen.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (3) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 6

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt.
- (2) Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§ 8

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Tageseinrichtung.Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Unsleben

§ 9

Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Ein Spielgeld wird zusätzlich erhoben; die Höhe dieses Spielgeldes wird in der Gebührensatzung bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde einen Elternbeitrag für die Verpflegung (z.B. Mittagsversorgung, Getränkegeld) des Kindes erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde.

§ 10

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (3) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (4) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 11

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt frühestens nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen beginnend mit dem Ausscheiden bzw. Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Unsleben, 01. März 2012
Gemeinde Unsleben

Gottwald
1. Bürgermeister

Stand 03/2015